

Petition regarding Elisabetha wife of Jacob Bachoffen

(Archives Départementales de Bas-Rhin 5J2/2)

04 mar 1662

Ihrnulster Hochachbahrer Insonders Hoch

geehrter Herr:

Deinselben können wir nicht verhalten dein nach unlängsten Elisabetha, Jacob Bachoffens, unßers Müllers unnd underthanen zu Olrißheims haußfrau, Ihre Liebe Mutter ste...: Klartrinna (?) weylant Hannß Truings wittib zu Bischweiler geerbt, Ihre aber von der hochfürstlichen Pfaltzgraffischen herschafft dastelbsten der zehende Pfenning, für den Abzug (?) der gestalt Inngehalten worden, biß sie von Ihren Obrigkeit schriftlichen schein beybringen werde, daß daß dorff Olrißheim freyzüig, Unnd so ein Underthan von hochgedachten Ihr fürstlichen durchleucht dein Herren Pfaltzgraffen von Bürkenfeldt eine Erbschafft zu Olrißheim anfiel, dem selben solche ohne einigen Abzug gefolgt, alß dann Ihme (? Ihnn?) oder seiner haußfrawen Ihr angefallene Mutterliche Erbschafft, auch ohne einige Abzug, frey gelaßen unnd gefolgt werden solle.

Hierauff hatt obgemalter (obgewalter?) Jacob Bachoffen unßer underthan, unß alles underthänig fleißes geherseinlichen ersucht und gebetten wir wolttten Ihm mit einem schein an der (?) hochfürstlich: Pfaltzgräff: Bürkenfeldischen heren Ambts verweßern wie es inn der gleichen (?) fällen, in unßerm dorff Olrisheim, vor altem stund biß daher (?) gehalten worden, Obrigkeitlich mitzutheilen.

Kann (?) dann männiglichen die wa[h]rheit zubefördern schuldig, wir auch an unßerm orth die sich für billich mußig erkennen so bezeugen unnd sagen wir hiermit unnd in Krafft dieses, daß unßer liebe voreltern unnd wir solle (? falle?) die jenige so unter dem Pfaltzgraffischen Bürkenfeldischen Fürstenthumb gewohnt, unnd in unßerm dorff Olrißheim geerbt, oder Erbschafften Angefallen were daß denselben wir auch sonsten männiglichen in könnis[c?]hen Reich, solche Erbschafften jeder zeit und nach gantz frey, unnd ohne Einigen Abzug gevolget worden. So wir auch ins kunfftige continuiren unnd dabey zurerbleiben gefinnet sund, verstehen muss derowegen (?) zu dem heren. Da (?) werde unßeren (?) underthanen gegen auff weißung dießes, solches auch gedeyen, unnd die angefallene gernige Erbschafft frey unnd ohne Abzug volgen laßen wie wir dann daßelbige inn dergleichen fällen auch zuthun unabsetzlich nachmahlen arbeitig sein Thun darn oben den heren inn den schulz Bettes (?) zum veidlichsten befehlen, unnd verbleiben betrieben,

Des Heren

....(?)

Jacob Von Berstett

[different hand:] Datum Straßbourg den 4 Martii Anno 1662.